



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG – Klausur
am 11. April 2024
ZG-II/24 = Z 8 am 29. August 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

§§ Rechtsanwältin Dr. Theresa Neumeister §§

per beA

Landgericht Lüneburg
Am Markt 7
21335 Lüneburg

Arenskule 3
21339 Lüneburg
Tel.: 04131/656 545
Fax: 04131/656 544
rain.theresa.neumeister@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE 178 513 939

Mein Zeichen: 51/23 TN

04.11.2023

Klage

des Herrn Wilfried Kamphausen, Brunnenweg 1, 27432 Bremervörde,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Neumeister, Lüneburg,

g e g e n

Herrn Thomas Baumgart, Gartenweg 27, 21423 Winsen (Luhe)

– Beklagter –

wegen: Schadensersatz und Erfüllung

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 7.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 300 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.000 € zzgl. 190 € MwSt. nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung von vier Winterreifen der Marke Goodyear 245/45 R 17 99H inkl. Felgen,
4. festzustellen, dass sich der Beklagte mit vier Winterreifen Marke Goodyear 245/45 R17 99H inkl. Felgen im Annahmeverzug befindet.
5. hilfsweise für den Fall, dass den Anträgen zu 3. und 4. nicht stattgegeben wird,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 200 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Der Kläger begehrt Schadensersatz, Ersatz von Aufwendungen und Erfüllung aus einem Verkaufsgeschäft über einen Pkw und vier Winterreifen.

Der Kläger ist Inhaber der Firma RT Automobile und handelt mit gebrauchten Kraftfahrzeugen und Zubehör. Der Beklagte, der selbstständiger Handelsvertreter ist, kaufte am 19.12.2022 bei dem Kläger einen gebrauchten Mercedes-Benz 220 CDI AMG, FIN: WDD2052041F589945, zu einem Gesamtpreis von 28.000 € netto. Im Gesamtpreis enthalten waren vier Winterreifen für 1.000 € netto, weil der Beklagte einen Kauf mit Winterreifen wünschte.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Entgegen der vertraglichen Abrede weigerte sich der Beklagte nach Vertragsschluss, den Kaufpreis zu zahlen und das Fahrzeug sowie die vier Winterreifen abzunehmen.

Beweis: Screenshots der WhatsApp-Nachrichten zwischen den Parteien, **Anlage K1**

Der Kläger begehrt nunmehr hinsichtlich des Fahrzeuges Schadensersatz und Aufwendungsersatz; hinsichtlich der Winterreifen die Erfüllung der eingegangenen Kaufverpflichtung, hilfsweise Schadensersatz.

Der Kläger hatte das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 22.800 € netto angekauft.

Beweis: Kaufvertrag vom 21.10.2022, **Anlage K2**

Die vier Winterreifen hatte er zu einem Preis von 800 € netto erworben.

Beweis: Lieferbeleg vom 08.09.2022, **Anlage K3**

Erst mit endgültiger Ablehnung der Abnahme des Fahrzeuges durch den Beklagten war es dem Kläger möglich, das Fahrzeug anderweitig zu veräußern. Jedoch hatte ein Modellwechsel der Fahrzeugreihe dazu geführt, dass der Kläger nicht mehr den mit dem Beklagten verhandelten Kaufpreis für das Fahrzeug erzielen konnte. Der Kläger konnte das Fahrzeug im April 2023 nur noch zu einem Preis in Höhe von 20.000 € netto veräußern.

Beweis: Rechnung vom 11.04.2023 mit der Nr. 1405, **Anlage K4.**

Dies ergibt einen Schaden von 7.000 €, für den der Beklagte einzustehen hat.

Da die Wintersaison 2022/2023 vorbei ist, hat der Kläger kein Interesse mehr an den Winterreifen. Hätte er diese nicht an den Kläger verkauft, wäre es ihm sicherlich gelungen, diese in der Wintersaison 2022/2023 zu einem Verkaufspreis von 1.000 € netto an einen anderen Interessenten zu veräußern. Derzeit nehmen diese nur Platz in seinem Lager ein und werden sich zur nächsten Wintersaison nicht mehr für 1.000 € netto veräußern lassen, da dann neuere Modelle auf dem Markt sind.

Der Kläger besteht deshalb hinsichtlich der vier Winterreifen auf Durchführung des geschlossenen Kaufvertrages. Der Kauf der Winterreifen ist losgelöst von dem Kauf des Fahrzeuges zu betrachten.

Sollte das Gericht dieser Auffassung nicht folgen, so steht dem Kläger jedenfalls ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 200 € für die Winterreifen zu. Dies entspricht dem entgangenen Gewinn des Klägers (1.000 € netto Verkaufspreis abzüglich 800 € netto Einkaufspreis).

Der vereinbarte Verkaufspreis für das Fahrzeug und die Winterreifen ist unter Berücksichtigung einer anzusetzenden Händlermarge auch angemessen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Weiterhin hat der Kläger zehn Stunden für die vergeblichen Verhandlungen mit dem Beklagten aufgewandt.

Beweis: Aufstellung der Arbeitsstunden durch den Kläger, **Anlage K5**

Die Arbeitsstunde ist mit 30 € zu bemessen, so dass sich ein Betrag von insgesamt 300 € für die zeitlichen Aufwendungen des Klägers ergibt. Der geltend gemachte Stundenlohn entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Angestellten im Kfz-Handel. Er ist angemessen und üblich.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Zeitaufwand ist dem Kläger allein schon aufgrund der Zusage des Beklagten in den WhatsApp-Nachrichten zu ersetzen. So hat der Beklagte in den Nachrichten vom 16.01.2023 und 03.02.2023 mitgeteilt, dass er die „Kosten“ des Klägers übernehme bzw. sich bei diesem wegen „einer Entschädigung“ melden werde.

Beweis: Screenshots der WhatsApp-Nachrichten zwischen den Parteien, **Anlage K1**

Im Zweifel sind die geltend gemachten Aufwendungen aber auch unter Schadensgesichtspunkten zu ersetzen, denn der Kläger hat seine Arbeitszeit nutzlos für die Verhandlungen aufgewandt.

Der Beklagte wurde nach der erneuten Absage vom 03.02.2023 mit anwaltlichem Schreiben vom 09.02.2023 zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Fahrzeuges sowie der vier Winterreifen bis zum 24.02.2023 aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 09.02.2023, **Anlage K6**

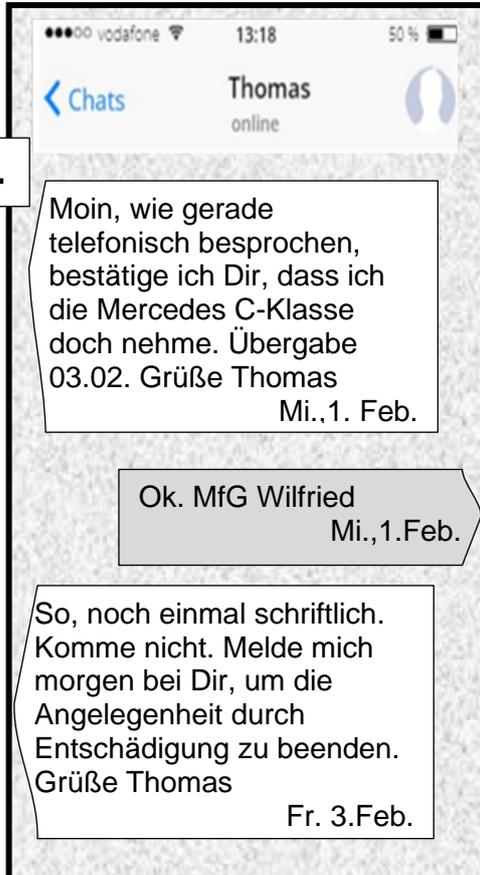
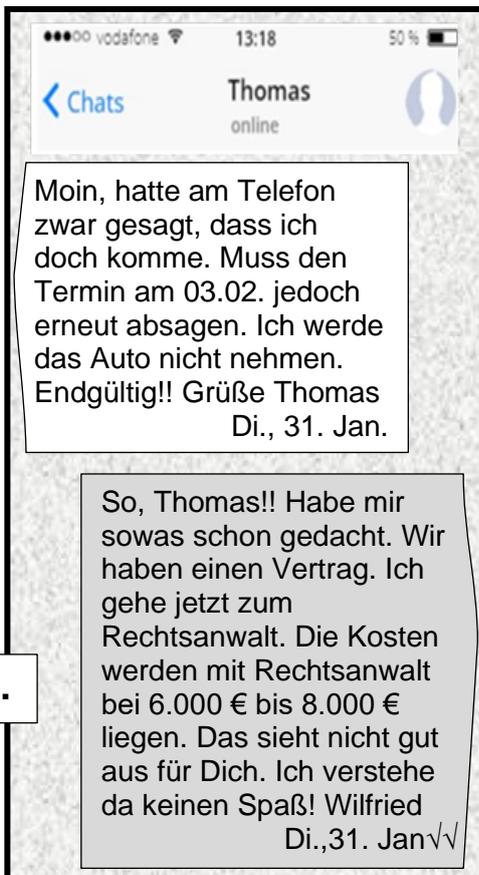
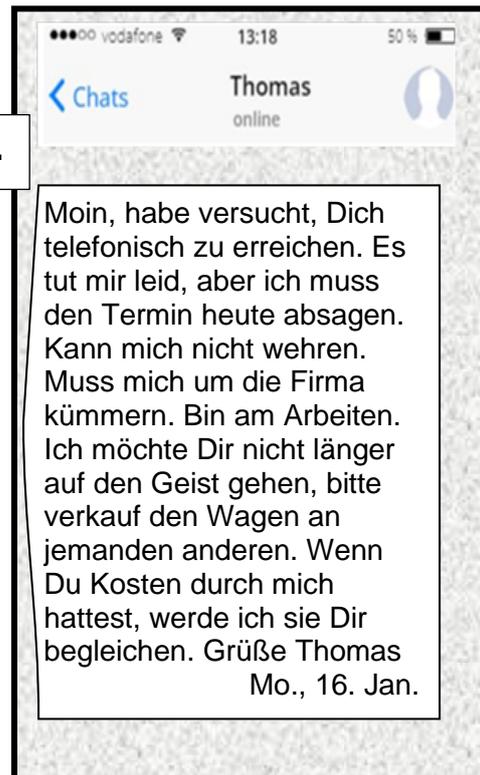
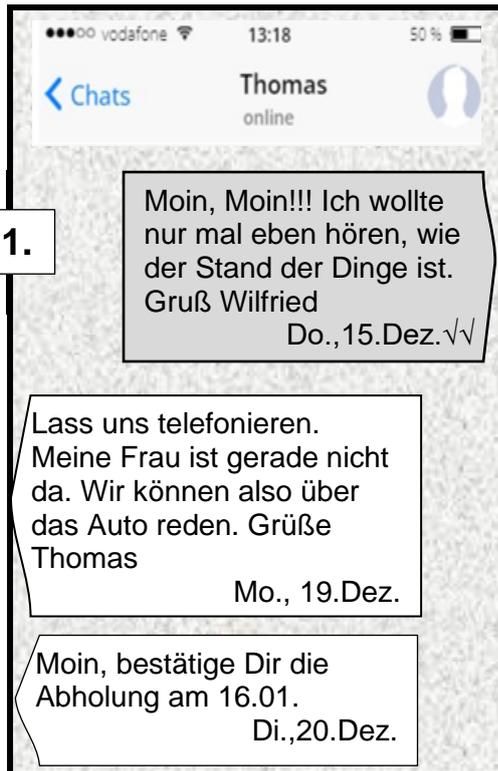
Als eine Reaktion hierauf nicht erfolgte, verkaufte der Kläger das Fahrzeug.

Mit außergerichtlichem Schreiben vom 12.06.2023 forderte ich den Beklagten dann zur Abnahme der Winterreifen gegen Zahlung des Kaufpreises und Zahlung von Schadensersatz wegen des zwischenzeitlich vorgenommenen Deckungsverkaufes bis zum 26.06.2023 auf. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 12.06.2023, **Anlage K7**

Dr. Neumeister
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Die Klageschrift vom 04.11.2023 ist dem Landgericht Lüneburg am selben Tag ordnungsgemäß übermittelt worden. Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Lüneburg unter dem Aktenzeichen 6 O 254/23 geführt. Richter am Landgericht Dr. Meier als zuständiger Einzelrichter hat mit Verfügung vom 06.11.2023 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten aufgegeben, wenn er sich gegen die Klage verteidigen möchte, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt dem Gericht schriftlich anzuzeigen sowie binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die Belehrung nach § 276 Abs. 2 ZPO ist zudem ordnungsgemäß erfolgt. Die gerichtliche Verfügung ist der Klägervertreterin und dem Beklagten - dem Beklagten nebst Klageschrift einschließlich Anlagen - jeweils am 13.11.2023 zugestellt worden. Nachdem seitens des Beklagten **keine** Verteidigungsanzeige beim Landgericht Lüneburg einging, hat der zuständige Einzelrichter am 18.12.2023 antragsgemäß ein **Versäumnisurteil** gegen den Beklagten erlassen. Dieses ist der Klägervertreterin am 19.12.2023 und dem Beklagten am 23.12.2023 zugestellt worden.



Hinweis des LJPA: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist vom Originalabdruck der Screenshots der WhatsApp-Nachrichten abgesehen worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der oben abgedruckte Inhalt dem tatsächlichen Inhalt entspricht. Von der Ablichtung der **Anlagen K2 bis K7** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben.

RA Gerold*Holunderweg 85*21423 Winsen (Luhe)

Landgericht Lüneburg
6. Zivilkammer
Am Markt 7
21335 Lüneburg

per beA

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Geschäftszeichen: 6 O 254/23

Daniel Gerold
Rechtsanwalt*

Holunderweg 85
21423 Winsen (Luhe)
*zugleich Fachanwalt für Steuerrecht
*zugleich Fachanwalt für Baurecht
Telefon: (04171) 47726
Telefax: (04171) 47720
Konto: Sparkasse Winsen (Luhe)
IBAN: DE40 1111 4443 5565 9988 12
BIC: HASPDEHH201
USt.ID: DE332 187 213

Aktenzeichen: DG 02/24
Datum: 08.01.2024

In dem Rechtsstreit

Kamphausen
RA'in Neumeister

./.

Baumgart
RA Gerold

zeige ich die Verteidigung des Beklagten an.

Namens und in Vollmacht des Beklagten lege ich gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Lüneburg vom 18.12.2023, Az. 6 O 254/23, dem Beklagten zugestellt am 23.12.2023,

E I N S P R U C H

ein.

In der mündlichen Verhandlung werde ich die folgenden Anträge stellen:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Lüneburg vom 18.12.2023, Az. 6 O 254/23 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Das Versäumnisurteil ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Dem Kläger stehen gegenüber dem Beklagten keinerlei Ansprüche zu.

Der Beklagte hat am 19.12.2022 beim Kläger kein Fahrzeug mit vier Winterreifen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 28.000 € netto „gekauft“. Zwischen den Parteien ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, weder mündlich noch schriftlich. Die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers sind falsch und gänzlich unsubstantiiert. Tatsächlich war der Beklagte niemals bei dem Kläger vor Ort und hat das Fahrzeug auch nicht in Augenschein genommen.

Richtig ist, dass der Beklagte mit dem Kläger telefoniert und Interesse an dem Mercedes gezeigt hat. Es stimmt auch, dass der Beklagte nach einem Fahrzeug mit Winterreifen gesucht hat. Zu keiner Zeit sind aber zwei übereinstimmende Willenserklärungen dergestalt zustande gekommen, dass der Beklagte das Fahrzeug mit vier Winterreifen vom Kläger kauft. Bezeichnenderweise legt der Kläger auch keinen Kaufvertrag vor.

Es ist zwar auch richtig, dass die Parteien über den Kauf des Fahrzeuges sowie der Winterreifen verhandelt haben. Verhandeln ist aber nicht kaufen! Der Beklagte hat alles noch mit seiner Ehefrau besprechen wollen. Zudem ist die Finanzierung noch offen gewesen. Die erforderliche Zustimmung hat Frau Baumgart aber zu keiner Zeit erteilt. Eine Finanzierungszusage hat der Beklagte deswegen gar nicht mehr eingeholt.

Beweis: Zeugnis der Manuela Baumgart, Gartenweg 27, 21423 Winsen (Luhe);

Die Voraussetzungen des § 433 BGB liegen mithin nicht vor. Schon weil kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, hat der Kläger weder kaufvertragliche Primär- noch Sekundäransprüche.

Doch selbst wenn ein Kaufvertrag geschlossen worden wäre, ist der Beklagte daran nicht mehr gebunden: Denn aufgrund des Verbrauchervertragscharakters sind die §§ 355 ff. BGB anwendbar. Der Beklagte handelte als Verbraucher, denn er wollte das Fahrzeug privat nutzen. Der Kläger handelte als Unternehmer.

Der Beklagte hat den angeblichen Vertrag wirksam widerrufen. Höchst vorsorglich wird der Widerruf hiermit namens und in Vollmacht des Beklagten nochmals erklärt. Gemäß § 356 Abs. 3 BGB beginnt die Widerrufsfrist ohnehin nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher nicht entsprechend unterrichtet hat. Eine solche Unterrichtung durch den Kläger hat es nicht gegeben und wird vom Kläger auch nicht behauptet.

Soweit der Kläger das Fahrzeug zu einem Preis in Höhe von 20.000 € netto veräußert hat, liegt dieser Preis erheblich unter dem Preis, der für das Auto zu erzielen gewesen wäre. Eine Recherche des Beklagten im Internet hat ergeben, dass vergleichbare Fahrzeuge auch weiterhin zu einem Preis von mindestens 24.000 € netto gehandelt werden, und das trotz des Modellwechsels. Es stimmt somit nicht, dass aufgrund des Modellwechsels der Fahrzeugreihe der ursprünglich vom Kläger beabsichtigte Kaufpreis nicht mehr erzielt werden können. Der Modellwechsel hat schließlich bereits im vergangenen Jahr stattgefunden. Demgemäß gibt es den vom Kläger behaupteten Schaden gar nicht, jedenfalls aber hätte der Kläger einen solchen selbst verursacht. Denn der Kläger hat keine ausreichenden Verkaufsbemühungen entfaltet. Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch wird daher sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Aus denselben Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Bezahlung der Winterreifen und deren Abnahme. Hier gilt das zuvor Gesagte. Es trifft zwar zu, dass über die zum

Gesamtpaket gehörenden Winterreifen gesprochen worden ist, aber auch diesbezüglich hat der Beklagte weder ein Angebot angenommen noch hat wegen der fehlenden Zustimmung der Ehefrau und der noch ausstehenden Finanzierung ein endgültiger Bindungswille bestanden.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau Manuela Baumgart, b.b.

Doch selbst wenn man von einem Vertragsschluss ausginge, was ausdrücklich auch hinsichtlich der Winterreifen bestritten wird, kann der Kläger den Kaufvertrag nicht einfach nach eigenem Belieben aufteilen. Stattdessen würde es sich eindeutig um ein einheitliches Geschäft handeln, denn auch der Beklagte kann mit den Winterreifen ohne Auto nichts anfangen. Aufgrund der Einheitlichkeit des behaupteten Vertrages kann hinsichtlich des Widerrufs auf das zuvor Gesagte verwiesen werden.

Auch hinsichtlich der Winterreifen muss sich der Kläger vorwerfen lassen, keine ausreichenden Verkaufsbemühungen entfaltet zu haben. Er hätte diese nämlich ohne Weiteres noch verkaufen können.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der vom Kläger geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch wird ebenfalls sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten. Der Beklagte hat sich nichts zu Schulden kommen lassen. Es ist das gute Recht eines Käufers, sich einen Autokauf gut zu überlegen. Der Beklagte hat mit seinen WhatsApp-Nachrichten vom 16.01.2023 und 03.02.2023 nur die Situation beruhigen wollen. Daraus eine Verpflichtung des Beklagten ableiten zu wollen, geht eindeutig zu weit. Dies liefe auf ein Blankoversprechen hinaus. Ein solches kann sicherlich nicht per WhatsApp abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die Arbeitskraft des Klägers weder als Schaden noch als Aufwendung berücksichtigungsfähig ist.

Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Zinsen.

Gerold

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 08.01.2024 ist am selben Tag ordnungsgemäß beim Landgericht Lüneburg eingegangen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 12.01.2024 Termin zur Güteverhandlung sowie mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 21.03.2024 als nächsten freien Termin bestimmt. Die Ladung ist den Parteivertretern und Parteien jeweils am 16.01.2024 zugestellt worden. Weiterhin hat das Gericht den Schriftsatz vom 08.01.2024 der Klägervertreterin mit sämtlichen erforderlichen Mitteilungen gemäß § 340a ZPO am 16.01.2024 zugestellt. Der Klägervertreterin ist Gelegenheit gegeben worden, auf den Schriftsatz vom 08.01.2024 innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

§§ Rechtsanwältin Dr. Theresa Neumeister §§

per beA

Landgericht Lüneburg
Am Markt 7
21335 Lüneburg

Arenskule 3
21339 Lüneburg
Tel.: 04131/656 545
Fax: 04131/656 544
rain.theresa.neumeister@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE 178 513 939

Mein Zeichen: 51/23 TN

18.01.2024

In Sachen

Kamphausen ./ Baumgart

- 6 O 254/23 -

wird zunächst die Rechtzeitigkeit des Einspruches gerügt. Schon aus diesem Grund kann der Beklagte mit seinen Einwänden nicht durchdringen.

Zur Sache ist vorzutragen, dass der Kläger das Fahrzeug bei mobile.de zum Preis vom 28.800 € netto inseriert hatte.

Beweis: Anzeige, Anlage K8.

Richtig ist, dass der Beklagte rein telefonischen Kontakt zum Kläger aufnahm und das Fahrzeug auch nicht in Augenschein nahm. Der Beklagte fragte den Kläger, ob das Fahrzeug noch zur Verfügung stehe. Der Beklagte erkundigte sich darüber hinaus nach dem Pflegezustand, Scheckheft, Vorschäden etc.. Die Parteien verhandelten zudem über eine Zusatzausstattung (vier Winterreifen). Schließlich bot der Kläger dem Beklagten das Fahrzeug und vier Winterreifen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 28.000 € netto an, wobei der Kläger die Winterreifen mit 1.000 € netto einkalkulierte. Die Reifen hatte der Kläger zuvor bereits für einen Preis von ebenfalls 1.000 € netto im Internet gesondert angeboten. Der Beklagte nahm das Angebot an.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Einen schriftlichen Kaufvertrag gibt es in der Tat nicht, dies ist aber weder erforderlich noch unüblich.

Der Beklagte äußerte gegenüber dem Kläger, dass seine Frau, die Zeugin Baumgart, nichts von dem Kauf wissen solle. Dementsprechend hat es das nun vom Beklagten behauptete Abstimmungserfordernis zwischen dem Beklagten und der Zeugin Baumgart nicht gegeben. Über eine Finanzierung des Fahrzeuges haben die Parteien überhaupt nicht gesprochen.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Betrachtet man unter Berücksichtigung des Vorgesagten die zwischen den Parteien ausgetauschten WhatsApp-Nachrichten, so ergibt sich aus der WhatsApp des Beklagten vom 20.12.2022, dass er eine Abholung am 16.01.2023 bestätigt. Dies macht nur Sinn, wenn zuvor ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Gleiches gilt für die Absagen vom 16.01.2023 und 03.02.2023. Unter dem 01.02.2023 bestätigte der Beklagte sogar, dass er das Fahrzeug doch nimmt.

Beweis: Screenshots der WhatsApp-Nachrichten zwischen den Parteien, **Anlage K1**

Insbesondere muss sich der Beklagte an seiner Eigenschaft als Unternehmer festhalten lassen. Der Beklagte hatte dem Kläger gegenüber erklärt, dass er selbständiger Handelsvertreter sei. Nur aufgrund dessen konnte der Kläger das Fahrzeug und die vier Winterreifen so günstig anbieten, da dies dem Kläger ermöglichte, das Fahrzeug ohne Gewährleistung zu verkaufen. Die Anwendung der §§ 355 ff. BGB ist insofern ausgeschlossen. Der Beklagte kann sich nicht zunächst auf seine Unternehmereigenschaft berufen, und dann im Nachhinein vortragen, dass er das Fahrzeug privat nutzen wollte.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Im Januar und Februar 2023 bereitete der Kläger das Fahrzeug zweimal zur Auslieferung vor und lud die Winterreifen zweimal in den Kofferraum ein und wieder aus, ohne dass der Beklagte auch nur ansatzweise Anstalten gemacht hatte, das Fahrzeug tatsächlich abzuholen. Stattdessen vertröstete der Beklagte den Kläger immer wieder.

Beweis: Screenshots der WhatsApp-Nachrichten zwischen den Parteien, **Anlage K1**

Den Umfang der aufgewendeten Zeit hat der Kläger in der erforderlichen Weise dargelegt und dafür Beweis angeboten. Der Beklagte will doch nicht allen Ernstes trotz des eindeutigen Chat-Verlaufs in Abrede stellen, dass der Kläger erhebliche Zeit nutzlos aufgewendet hat. Zudem hat sich der Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet, die

Kosten zu tragen. Die Sachlage ist eindeutig. Der Beklagte kann sich nicht nunmehr darauf berufen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder gar durch den Kläger selbst verursacht worden sei.

Der Kläger, der auf ein lukratives Geschäft gehofft hatte, ließ sich von dem Beklagten hinhalten. Dies war vom Beklagten auch so beabsichtigt. Beispielsweise rief der Beklagte wenige Tage nach der Absage vom 16.01.2023 erneut beim Kläger an, um diesen mitzuteilen, dass er das Fahrzeug doch nehme, woraufhin die Parteien den 03.02.2023 als neuen Abholtermin vereinbarten.

Aus dem eingereichten Chatverlauf lässt sich daher eindeutig schließen, dass die Parteien einen Kaufvertrag über das Fahrzeug und vier Winterreifen schlossen.

Dem Kläger steht ein Wahlrecht zwischen Erfüllungsanspruch und Schadens- bzw. Aufwendungsersatzanspruch zu. Daher ist die Wahl des Erfüllungsanspruchs im Hinblick auf die Winterreifen nicht zu beanstanden.

Der Kläger versuchte das Fahrzeug – jedes Mal, wenn der Beklagte sich wieder zierte – anderweitig zu veräußern. Hierzu aktivierte und deaktiverte er die ursprünglich geschaltete Anzeige. Durch das Hin und Her wurde die Kundschaft des Klägers skeptisch und das Fahrzeug war nicht mehr gewinnbringend zu verkaufen.

Die Winterreifen inserierte der Kläger durchgehend bis Mai 2023 unter mobile.de. Ein Käufer fand sich nicht.

Dr. Neumeister
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 18.01.2024 ist am selben Tag ordnungsgemäß beim Landgericht Lüneburg eingegangen. Mit Verfügung vom 26.01.2024 hat das Gericht die Zeugin Monika Baumgart und den Sachverständigen Jürgen Petermann zum Termin am 21.03.2024 geladen. Den Sachverständigen hat das Gericht zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens geladen. Das Gericht hat dem Sachverständigen alle vorhandenen Unterlagen über das streitgegenständliche Fahrzeug zukommen lassen und ihm aufgegeben, ein mündliches Gutachten über den Wert des streitgegenständlichen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Weiterverkaufes im April 2023 zu erstatten. Beide Parteivertreter wurden mit Verfügung vom 26.01.2024 über die Ladung der Zeugin Baumgart und des Sachverständigen Petermann ordnungsgemäß unterrichtet. Dem Beklagtenvertreter wurde zudem mit derselben Verfügung der Schriftsatz vom 18.01.2024 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Von der Ablichtung der **Anlage K8** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Lüneburg
Geschäftsnummer: 6 O 254/23

21.03.2024

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Dr. Meier
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführerin bzw. Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kamphausen ./. Baumgart**

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für den Kläger und mit dem Kläger persönlich Rechtsanwältin Dr. Neumeister,
2. für den Beklagten und mit dem Beklagten persönlich Rechtsanwalt Gerold,
3. die Zeugin Monika Baumgart,
4. als Sachverständiger Jürgen Petermann.

Die Zeugin wird zunächst dem Gesetz entsprechend belehrt und verlässt sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Die Parteien treten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Es wird festgestellt, dass das Versäumnisurteil vom 18.12.2023 der Klägervertreterin am 19.12.2023 und dem Beklagten am 23.12.2023 jeweils ordnungsgemäß zugestellt worden ist und der beklagtenseitige Einspruch dagegen am 08.01.2024 bei Gericht eingegangen ist.

Das Gericht weist auf folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Parteivertreter stellen Anträge wie folgt:

Die Klägervertreterin beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Beklagtenvertreter beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger wird persönlich gemäß § 141 ZPO angehört:

Es war damals so, dass Herr Baumgart mich angerufen hat, weil er sich für das Fahrzeug interessierte und dieses haben wollte. Ich habe ihm dann das Fahrzeug erklärt. Herr Baumgart hat gesagt, er wolle das Fahrzeug haben, er könne nur im Moment schlecht vorbeikommen. Er hat mir mitgeteilt, dass er selbständiger Handelsvertreter sei und viel zu tun habe. Wir haben auch über den Preis gesprochen. Ich habe dann einen Preisnachlass von 1.800 € netto für das Fahrzeug gegeben – wegen der Gewährleistung, die ich ausschließen konnte – und ihm dafür die Winterräder für 1.000 € netto dazugegeben, sodass wir bei 28.000 € netto waren. Das war alles am Telefon, am 19.12.2022. Er hat gesagt, dass er das Auto und die Winterreifen für diesen Preis kauft. Die vier Winterreifen hatte ich für 800 € netto gekauft und bereits im Internet für 1.000 € netto angeboten. Die Abholung des Autos hat sich dann irgendwie verzögert, er hatte immer Ausreden. Das ging insgesamt fast zwei Monate hin und her. Erst rein „in die Kartoffeln“, dann wieder raus und dann wieder rein. Ich konnte das Fahrzeug dann nur noch zu einem deutlich niedrigeren Preis verkaufen, ich schätze wegen des im vergangenen Jahr eingeführten Nachfolgemodells und weil meine Kunden skeptisch geworden waren, weil das Fahrzeug abwechselnd auf mobile.de angeboten und herausgenommen wurde. Das ganze Hin und Her ging so bis Anfang Februar 2023, bis Herr Baumgart dann schließlich gesagt hat, er möchte das Auto nicht mehr. Ich habe dann Auto und Winterreifen wieder ins Internet gestellt. Das Auto habe ich an den ersten Interessenten verkauft, da ich es echt „leid war“ und es einfach nur noch loswerden wollte. Die Winterreifen wollte dann auch niemand mehr haben. Letztlich habe ich jetzt richtig Verlust gemacht.

Der Beklagte wird persönlich gemäß § 141 ZPO angehört:

Ich habe immer gesagt, dass ich das mit meiner Frau besprechen muss. Ja, es stimmt, ich hatte Interesse an dem Fahrzeug und wollte auch Winterreifen dazu. Wir haben auch Termine ausgemacht, aber immer unter den Vorbehalten der Finanzierung und der Zustimmung meiner Frau. Ich habe dann relativ schnell gesagt, dass ich das Fahrzeug nicht haben möchte. Dann fing der Stress an. Also, meine Frau war damit auch nicht einverstanden. Außerdem habe ich nie einen Kaufvertrag unterschrieben. Ich bin auch nie bei Herrn Kamphausen vor Ort gewesen. Ich war auch ein bisschen in dieser Situation gefangen. Ich wollte das zunächst schon irgendwie bewerkstelligen, aber ich hatte dann Ärger mit meiner Frau und die Finanzierung hätte

ich auch noch klären müssen. Wenn ich jetzt gefragt werde, was in dem Telefonat vom 19.12.2022 besprochen wurde, dann ist es so, dass ich gesagt habe, dass ich das Fahrzeug im Internet gesehen und Interesse an dem Fahrzeug hatte. Herr Kamphausen und ich haben dann das Fahrzeug als solches besprochen, also was es so hat. Da kam dann auch heraus, dass keine Winterreifen dabei waren. Dann haben wir über den Preis gesprochen. Wir haben uns darauf geeinigt, dass die Winterreifen im Preis enthalten sind. Es ging um 28.000 € netto.

Wenn ich jetzt vom Gericht gefragt werde, ob ich dem Kaufpreis zugestimmt habe, dann muss ich sagen, dass das so sein könnte. Ich dachte, es sei klar, dass ich noch mit meiner Frau reden wollte und auch die Finanzierung zu klären hatte.

Wenn ich jetzt vom Gericht gefragt werde, ob ich mich als Unternehmer vorgestellt habe und ein solcher bin, dann kann ich nur sagen, dass ich den Wagen für meine Frau und mich privat haben wollte. Es ist schon richtig, dass ich gesagt habe, ich sei selbständiger Handelsvertreter, aber das Auto war ja für mich privat. Anders kann ich das nicht ausdrücken.

Ich habe dann irgendwann mit meiner Frau gesprochen wegen des Fahrzeugs. Die hat aber gesagt, dass sie das Auto nicht haben will.

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die **Zeugin Baumgart** wird sodann in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Anschließend wird sie wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Monika Baumgart, bin 35 Jahre alt, von Beruf Erzieherin, wohnhaft in Winsen (Luhe). Der Beklagte ist mein Ehemann.

Besonders zu meinem Zeugnisverweigerungsrecht belehrt: Ich will aussagen.

Zur Sache: Ich kann zur Sache nicht allzu viel sagen, da mein Ehemann mir diesen Autokauf verschwiegen hat. Irgendwann Anfang Februar 2023 fing er an, von einem neuen Auto zu reden. Ich habe dann nur gesagt, dass wir kein neues Auto brauchen.

Später hat er mir erzählt, dass er Ärger mit dem Verkäufer habe. Im Detail haben wir über diese Sache nicht geredet. Wenn ich nach einer Finanzierung gefragt werde, so kann ich hierzu keine Angaben machen, hierüber habe ich keine Kenntnisse. Zum Kaufpreis und weiteren Details befragt, kann ich nur auf das bereits Gesagte verweisen. Ich weiß darüber gar nichts.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Parteien und Parteivertreter erhalten Gelegenheit, der Zeugin Fragen zu stellen, wovon sie aber keinen Gebrauch machen.

Die Zeugin wird um 10:45 Uhr unvereidigt entlassen.

Der **Sachverständige Jürgen Petermann** wird sodann nach Belehrung gemäß § 410 Abs. 1 ZPO wie folgt vernommen:

Zur Person: Mein Name ist Jürgen Petermann, ich bin 46 Jahre alt, von Beruf Kfz-Sachverständiger, öffentlich bestellt und vereidigt, wohnhaft in Lüneburg und mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Zu einem Wertverlust des streitbefangenen Fahrzeuges befragt, kann ich sagen, dass es für das Modell des Fahrzeugs bereits schon ab Mitte 2022 ein Nachfolgemodell gab. Es ist aber so, dass die Einführung eines Nachfolgemodells immer mit einer frühzeitigen Ankündigung seitens des Herstellers einhergeht, sodass sich die Gebrauchtwagenmarktpreise bereits vor der tatsächlichen Einführung des Nachfolgemodells an diesem Ergebnis orientieren und anpassen. Aus meiner Sicht besteht kein plausibler Ansatz dafür, einen Verlust von mehr als einem Viertel anzunehmen, vielmehr ist von einem gleichmäßig abnehmenden Wertverlust auszugehen. Der Weiterverkauf im April 2023 wäre zu einem Preis von 24.000 € netto möglich gewesen. Ich habe diesbezüglich die einschlägigen Angebotsplattformen geprüft. Danach lag im April 2023 der Durchschnittspreis für ein Modell wie das streitgegenständliche Fahrzeug bei 24.000 € netto. Hierbei ist zu beachten, dass das Fahrzeug bereits der Euro-6-Norm unterfällt und zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs einen Kilometerstand von lediglich 53.700 km aufwies. Weiterhin verfügte das Fahrzeug über zahlreiche Sonderausstattungen wie zum Beispiel Assistenzsysteme. Die Erstzulassung des Fahrzeuges erfolgte im Juli 2017. Das Fahrzeug war also gerade knapp sechs Jahre alt beim Weiterverkauf.

Zu den Winterreifen befragt, kann ich sagen, dass laut meiner Recherche Ankaufspreis und Verkaufspreis angemessen sind. Winterreifen lassen sich im Frühjahr nur noch

mit erheblichen Preisnachlässen verkaufen. Ab Februar/März gibt es hierfür so gut wie keinen Markt mehr.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Parteien und Parteivertreter erhalten Gelegenheit, dem Sachverständigen Fragen zu stellen, wovon sie aber keinen Gebrauch machen.

Der Sachverständige wird um 11:15 Uhr entlassen.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises „[...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Sach-und Rechtslage wird erneut erörtert. Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 11.04. 2024, 14:00 Uhr, Saal 12

Dr. Meier
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger:

Müller

Justizobersekretärin als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich prozessualer Nebenentscheidungen. Der Gebührenstreitwert ist festzusetzen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **11.04.2024**.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten des Rechtsstreits insgesamt 4.000 € betragen.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben.
7. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
8. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
9. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
10. Bremervörde liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bremervörde, Landgerichts Stade und Oberlandesgerichts Celle. Winsen (Luhe) liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Winsen (Luhe), Landgerichts Lüneburg und Oberlandesgerichts Celle.

11. Auf den nachstehenden Auszug aus dem Kalender für das Jahr 2023 / 2024 wird hingewiesen:

Oktober 2023							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1
40	2	3	4	5	6	7	8
41	9	10	11	12	13	14	15
42	16	17	18	19	20	21	22
43	23	24	25	26	27	28	29
44	30	31					

November 2023							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44			1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	11	12
46	13	14	15	16	17	18	19
47	20	21	22	23	24	25	26
48	27	28	29	30			

Dezember 2023							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31

Januar 2024							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar 2024							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28	29			

März 2024							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Gesetzliche Feiertage: 03.10.2023 - Tag der Dt. Einheit;
 31.10.2023 - Reformationstag;
 25./26.12.2023 - 1. und 2. Weihnachtstag;
 01.01.2024 - Neujahr;
 29.03.2024 - Karfreitag;
 01.04.2024 - Ostermontag;
 01.05.2024 - Tag der Arbeit;
 09.05.2024 - Christi Himmelfahrt;
 20.05.2024 - Pfingstmontag